

EEG-Umlage

Die EEG-Umlage ist ein fester Bestandteil des Strompreises. Durch sie wird die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien refinanziert und auf die Stromkunden verteilt. Von den Übertragungsnetzbetreibern wird die EEG-Umlage jährlich ermittelt und auf der gemeinsamen Internetplattform www.netztransparenz.de veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr). Hier finden Sie auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage.

Jahr	EEG-Umlagesatz [Cent/kWh]	Verminderter EEG-Umlagesatz [Cent/kWh]
2014	6,240	1,872 (30%)
2015	6,170	1,851 (35%)
2016	6,354	2,542 (40%)
2017	6,880	2,752 (40%)

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 (01.08.2014 in Kraft getreten) wurde festgelegt, dass die EEG-Umlage auch für selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom aus Stromerzeugungsanlagen zu erheben ist. Ziel dieser Änderungen ist es, die Kosten der Energiewende zu minimieren und verursachergerechter zu verteilen (§ 61 EEG 2014). Die Regelungen werden im EEG 2017 in modifizierter Form fortgeführt.

Was ändert sich bei meiner Neuanlage mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014?

Künftig müssen sich auch Betreiber von neuen EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen mit Eigenversorgung anteilig an der EEG-Umlage beteiligen (§61 EEG 2017). Die EEG-Umlage, die Sie an uns entrichten müssen, ermitteln wir aus den Zählerständen zum Jahresende und verrechnen diese – sofern möglich – mit der Einspeisevergütung. Die EEG-Umlage führen wir anschließend an den Übertragungsnetzbetreiber ab. Damit die Höhe der EEG-Umlagepflicht bestimmt werden kann, ist eine geeichte Messung der erzeugten Energiemenge erforderlich. Neben dem Einspeisezähler ist folglich ein zusätzlicher Generatorzähler notwendig. Ist eine solche Messung bei Ihrer Anlage nicht installiert, wären wir gezwungen die erzeugte Energiemenge zu schätzen. Zudem fällt in diesem Fall gemäß § 61g EEG 2017 die EEG-Umlage auf Eigenversorgung in voller Höhe (100%) an. Alle Neuanlagen erhalten im Rahmen des Netzanschlussprozesses einen Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht.

Falls Sie noch keinen Fragebogen erhalten haben sollten, verwenden Sie bitte den hier zum Download angebotenen Fragebogen zur EEG-Umlageverpflichtung und senden ihn umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

**Gemeindewerke Ebersdorf
Raiffeisenstr. 1
96237 Ebersdorf b.Coburg**

zurück.

Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von Neuanlagen

Gibt es auch bei Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014 Ausnahmen?

Ja, für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 Kilowatt sind höchstens 10.000 kWh selbstverbrauchtem Strom pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). In der Regel bleibt damit PV-Strom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort selbst verbraucht wird, auch nach dem EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit.

Des Weiteren sind im Wesentlichen folgende Sonderfälle von der EEG-Umlagepflicht ausgenommen:

- Kraftwerkseigenverbrauch, also wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage im technischen Sinne zur Stromerzeugung verbraucht wird
- Anlagen im Inselbetrieb, also Erzeugungsanlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind

Weitere Informationen können Sie aus der [Empfehlung 2014/31 –Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen- der Clearingstelle EEG](#) entnehmen.

Was bedeutet Eigenversorgung und Personenidentität?

Eine Eigenversorgung liegt nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 3 Nr.19 EEG 2017).

Für die Feststellung der Personenidentität ist auch die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen (Wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Person den Strom verwendet, liegt keine Eigenversorgung vor).

Eigenversorgung wird aber vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Anlagenbetreibers der Nutzer ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [TenneT TSO GmbH](http://www.tennet-tso.com) in Verbindung.

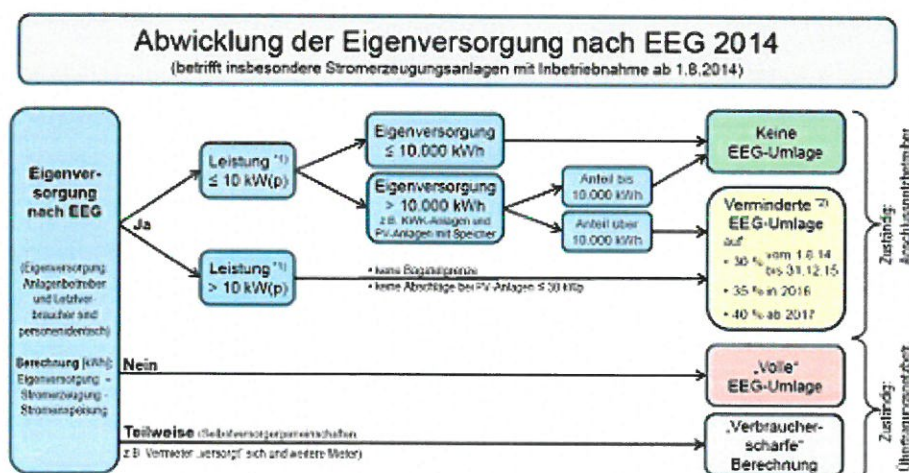
Wer ist für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014 zuständig ?

Gemäß § 61i EEG 2017 hat der jeweilige Netzbetreiber die Verpflichtung, die anfallende EEG-Umlage bei der Eigenversorgung (Voraussetzung Personenidentität) zu erheben und an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [Tennet TSO GmbH](http://www.tennet-tso.com) in Verbindung.

Kurz und knapp in einer Grafik, Prozessablauf Eigenversorgung mit Ausnahmen, Höhe der EEG-Umlage und Zuständigkeit

Prozessablauf zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.
⁽¹⁾ § 32 Abs 1 EEG 2014 „Anlagenleistungsmessung“ ist zu beachten.
⁽²⁾ Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Messrichtlinien.

Was ändert sich für meine Bestandsanlage mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014?

Wenn Ihre Anlage bereits vor dem 01. August 2014 in Eigenerzeugung (Voraussetzung Personenidentität) betrieben wurde, besteht grundsätzlich nach § 61c und § 61d EEG 2017 ein Bestandsschutz zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung. Es sei denn, es ergaben sich bei ihrer Anlage nach dem 31. Juli 2014 Änderungen (z. B. in den Mess-/Abrechnungskonzepten, Erweiterungen der Anlage, Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung, Änderungen des Anlagenbetreibers).

Sollte bei ihnen eines der aufgeführten Kriterien zutreffen, bitten wir Sie, sich unverzüglich an uns zur Abklärung einer ggf. bestehenden EEG-Umlageverpflichtung zu wenden. Bitte verwenden Sie dazu den beigefügten Fragebogen zur EEG-Umlageverpflichtung und senden ihn umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

Gemeindewerke Ebersdorf
Raiffeisenstr. 1
96237 Ebersdorf b.Coburg

zurück.

Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von Bestandsanlagen

Anlagen, die in Volleinspeisung betrieben werden und somit keinen Eigenverbrauch haben, sind grundsätzlich nicht von der Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenerzeugung/Eigenverbrauch betroffen.

Was passiert, wenn ich meine Bestandsanlage erweitere, erneuere oder ersetze?

Wird eine Bestandsanlage bis zum 31.12.2017 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, ohne dass sich die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöht, bleibt der Bestandsschutz trotz der Maßnahme bestehen. Wird die installierte Leistung jedoch um mehr als 30% erhöht, so wird die gesamte Bestandsanlage EEG-umlagepflichtig auf Eigenversorgung.

Ab dem 01.01.2018 führt eine Erneuerung oder Ersetzung ohne Leistungserhöhung gemäß § 61e EEG 2017 zu einer EEG-Umlagepflicht in Höhe von 20 %. Im Falle einer Leistungserhöhung wird die Bestandsanlage EEG-umlagepflichtig. Die Inanspruchnahme der verminderten EEG-Umlage ist bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 61 EEG 2017 möglich.

Welche zusätzlichen Meldepflichten habe ich als Anlagenbetreiber?

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur eine ggf. bestehende EEG-Umlageverpflichtung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber klären können. Möglicherweise bestehende Mitteilungspflichten gegenüber der [Bundesnetzagentur](#) oder dem Übertragungsnetzbetreiber [Tennet TSO GmbH](#) müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.

Links zu weiteren Informationsquellen

Informationen zur Eigenversorgung

[Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)

Übertragungsnetzbetreiber

[TenneT TSO GmbH](#)

Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

[Netztransparenz](#)

Clearingstelle EEG

[Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 20114 bei EE-Anlagen](#)

Fragebogen zur ggf. bestehenden EEG-Umlageverpflichtung für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 bzw. weitere Bestandsanlagen nach § 61c und § 61d EEG 2017

Als Betreiber der Erzeugungsanlage an folgendem Standort

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Vertragskonto: _____

EEG-Anlagenschlüssel : _____

erkläre ich im Zusammenhang mit der EEG-Umlageverpflichtung folgendes:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe) → keine weiteren Angaben notwendig¹

Ansonsten bitte Betreffendes ankreuzen:

Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61d EEG 2017.

- Nein Ja

Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage betrieben und der Strom wird nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet oder das Netz wird nur im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage genutzt (§ 61c EEG 2017, insbesondere Abs. 2 Nr. 1a).

- Nein Ja

Die Stromerzeugungsanlage, die vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen wurde, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage betrieben und der Strom wird nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet oder das Netz wird nur im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage genutzt (§ 61c EEG 2017, insbesondere Abs. 2 Nr. 1b).

- Nein Ja

Hinweis: wenn alle Fragen mit Nein beantwortet werden fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach § 61c oder § 61d EEG 2017.

¹ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben zurück senden.

Eine Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2017 setzt jedenfalls voraus, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom selbst verbraucht. Sofern keine Eigenerzeugung vorliegt, wenden Sie sich bitte zur weiteren Abklärung an den Übertragungsnetzbetreiber TenneT.

Falls eine Frage auf der ersten Seite des Fragebogens mit „Ja“ beantwortet wurde, bitte ergänzend ankreuzen:

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei über 30 Prozent erhöht gem. § 61c Abs. 2 Nr. 1c bzw. § 61d Abs. 3 EEG 2017.

Nein Ja²

Der eigenverbrauchte Strom wird ausschließlich in den Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage genutzt. (Kraftwerkseigenverbrauch – § 61a Nr. 1 EEG 2017)

Nein Ja

Sind Sie erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden?

Nein Ja²

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen teile ich Ihnen umgehend mit, wenn sich eines der oben genannten Kriterien ändert.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ergibt sich nach der Beantwortung der Fragen ein Befreiungstatbestand nach § 61c und § 61d EEG 2017, erhalten Sie keine Rückmeldung. Ansonsten wird Ihnen die Abrechnung der EEG-Umlage zugesendet. Bitte beachten Sie, dass es sich hier nur um einen Fragebogen des Anschlussnetzbetreibers handelt. Möglicherweise bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur oder des Übertragungsnetzbetreibers müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.

Nutzung und Weitergabe persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen durch dieses Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, zur Bearbeitung Ihrer Anfragen und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden weder an Dritte verkauft noch anderweitig vermarktet.

² In diesem Fall fällt die Stromerzeugungsanlage nicht unter den Bestandsschutz nach § 61c bzw. § 61d EEG 2017.

Fragebogen zur ggf. bestehenden EEG-Umlageverpflichtung für Neuanlagen

Als Betreiber der Erzeugungsanlage an folgendem Standort:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geschäftspartner: _____

Vertragskonto: _____

EEG Anlagenschlüssel: _____

Inbetriebnahmedatum: _____

erkläre ich im Zusammenhang mit der EEG-Umlageverpflichtung folgendes:

Erklärung zur Betriebsart

- Volleinspeisung / kaufm.-bilanzierte Weitergabe¹ Überschusseinspeisung

Erklärung zur Personenidentität

Ich bin/wir sind sowohl Anlagenbetreiber der oben genannten Erzeugungsanlage als auch Letztverbraucher. Es liegt Eigenversorgung vor, die Personenidentität ist gewährleistet.

- Ja Nein²

Status der Anlage

- Neuanschluss Anlagenerweiterung
 Änderung des Messkonzeptes Volleinspeisung in Überschusseinspeisung

Angaben zur Erzeugungsanlage

- Meine Anlage ist eine PV Anlage mit einer Leistung von bis zu 7,69 kWp.
 Meine Anlage ist eine PV Anlage mit einer Leistung über 7,69 kWp aber unter 10 kWp.
Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der

<input type="checkbox"/> geografischen Lage	<input type="checkbox"/> teilweisen Beschattung	<input type="checkbox"/> Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)	<input type="checkbox"/> Neigungswinkel ____°
---	---	--	---

- Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer Leistung von bis zu 2 kW. Aufgrund des Wärmebedarfes liegt die maximale Stromerzeugung jedoch bei 10.000 kWh pro Jahr oder darunter.

¹ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben zurück senden.

² In diesem Fall Fragebogen bitte weiter ausfüllen mit „Angaben zum Batteriespeicher“.

- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt jedoch max. 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugungsanlage zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten³:
-

- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.
 Meine Anlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner 10 kW.

Angaben zum Erzeugungszähler

- Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler; Serial-Nummer: _____

Angaben zum Batteriespeicher

- Ich betreibe kein Batteriespeichersystem.
 Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von max. 10 kW.
 Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von größer 10 kW.

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen teile ich Ihnen umgehend mit, wenn sich mein Verbrauch so ändert, dass die selbstverbrauchte Energiemenge 10.000 kWh über- oder unterschreitet; sich der versorgte Letztverbraucher ändert; sich der Betreiber der Anlage ändert; sich die Anlagenkonstellation ändert, insbesondere bei Änderungen der Anlagenleistung, Zubau weiterer Anlagen, Einbau einer Speicheranlage oder dem Anschluss weiterer Letztverbraucher.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Nutzung und Weitergabe persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen durch dieses Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, zur Bearbeitung Ihrer Anfragen und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden weder an Dritte verkauft noch anderweitig vermarktet.

³ Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.